

Amtsblatt



STADT
erkroth
DAS TOR ZUM NEANDERTAL

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

17. Jahrgang

Nr. 6

28.03.2012

Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung der Stadt Erkrath über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. H 30 - Röntgenstraße -	2
Fundsachen Onlineversteigerung ab dem 17. Mai 2012	5
Sitzungstermine	6

**Satzung der Stadt Erkrath
über die Anordnung einer Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes
Nr. H 30 - Röntgenstraße -**

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) beschließt der Rat der Stadt Erkrath folgende Satzung:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Stadt Erkrath am 16.11.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 30 – Röntgenstraße – beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde vom Rat der Stadt Erkrath am 12.07.2011 bestätigt. Die Bestätigung des Aufstellungsbeschlusses wurde am 27.07.2011 im Amtsblatt bekanntgemacht. Zur Sicherung der Planung und Zielsetzung wird für den Bebauungsplanbereich eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich ist ungefähr begrenzt:

- im Norden durch die städtische Grünfläche (Gemarkung Hochdahl, Flur 10, Flurstück 265)
- im Osten durch die Röntgenstraße und das Flurstück 40 (Gemarkung Hochdahl, Flur 10)
- im Süden durch das Flurstück 257 (Gemarkung Hochdahl, Flur 10)
- im Westen durch die private Grünfläche (Gemarkung Hochdahl, Flur 10, Flurstück 246)

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung mit dem Datum vom 06.02.2012.

Es ist folgendes Grundstück betroffen:
Flurstück 256 (Gemarkung Hochdahl, Flur 10)

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
 - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Absatz 1 BauGB bleibt unberührt.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 214 Absatz 1 Nr. 4 BauGB hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach dem BauGB nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB hingewiesen. Danach sind Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Erkrath (Stadt Erkrath, Planungsamt, Postfach 1154, 40671 Erkrath) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist für den Fall, dass eine Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus dauert, den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 18 Absatz 3 BauGB findet auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches § 44 Absatz 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Absatz 1 oder § 41 Absatz 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschenfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen wird hingewiesen.

Es wird auf die Vorschriften des § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW hingewiesen. Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. H 30 – Röntgenstraße – liegt nach § 16 Absatz 2 BauGB i.V.m. § 10 Absatz 3 BauGB während ihrer Geltungsdauer ab sofort beim Planungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, im Zimmer 300 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. H 30 – Röntgenstraße – und die nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Erkrath, 21.03.2012

gez. Werner
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich der Satzung mit Stand vom 06.02.2012

Bekanntmachung

Fundsachen Onlineversteigerung ab dem 17. Mai 2012

Die Fundsachen, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, werden auch in diesem Jahr online über die Homepage www.sonderauktionen.net versteigert.

Die Auktion startet am 17.05.2012 um 18.00 Uhr und läuft 10 Tage.

Interessierte können sich ab dem 19.04.2012 in einer Vorschau unter der oben genannten Homepage einen Überblick über die zu versteigernden Fundsachen verschaffen.

Zur Versteigerung kommen u. a. Fahrräder, Schmuck, Kleidung Handys und Elektrogeräte.

Eigentumsrechte sind bis zum Beginn der Versteigerung bei der Stadt Erkrath, Bahnstr.16 in 40699 Erkrath, anzumelden.

Erkrath, 21.03.2012

gez. Werner
Bürgermeister

Sitzungstermine**März/April 2012**

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Mittwoch	28.03.2012	17:00	Versammlungshalle, Bürgerhaus Hochdahl Sedentaler Str. 105-107
Jugendrat	Mittwoch	28.03.2012	17:00	Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Bahnstr. 2, Sockelgeschossraum
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	17.04.2012	17:00	Versammlungsraum 3, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105-107
Integrationsrat	Mittwoch	18.04.2012	18:30	Stadtteilbüro der Stadt Erkrath, Willbecker Str. 87
Haupt- und Finanzausschuss	Dienstag	24.04.2012	17:00	Frankenheim-Saal, Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Bahnstraße 4
Jugendhilfeausschuss	Mittwoch	25.04.2012	17:00	Frankenheim-Saal, Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Bahnstraße 4
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Donnerstag	26.04.2012	17:00	Frankenheim-Saal, Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Bahnstraße 4

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro für Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1033. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Büro für Ratsangelegenheiten, Rathaus Anbau, Zimmer 0.24, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
